

Wichtige Informationen und Regelungen für das Schuljahr 2020 / 2021

Schongau, September 2020

Sehr geehrte Eltern!

Auf den nachfolgenden Seiten haben wir für Sie wichtige Informationen über unser Schulleben zusammengefasst.

Diese Hinweise bilden die Grundlage für eine reibungslose und vertrauensvolle Zusammenarbeit in unserer Schulgemeinschaft. Wir bitten Sie daher:

Nehmen Sie sich Zeit, diese Informationsschrift aufmerksam zu lesen! Die Erfahrung zeigt, dass sich durch das Einhalten von Regelungen manches Missverständnis bzw. unerfreuliche Gespräch leicht vermeiden lässt.

Mit freundlichen Grüßen



O'Connor, OStD
Schulleiter

Welfen-Gymnasium Schongau
Dornauer Weg 21
86956 Schongau

Telefon: 08861 / 23330
Telefax: 08861 / 4322

Mail:
sekretariat@welfen-gymnasium.de

Internet:
www.welfen-gymnasium.de

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Montag, Dienstag, Donnerstag:
07:30 Uhr – 16:00 Uhr

Mittwoch:
07:30 Uhr – 14:00 Uhr

Freitag:
07:30 Uhr – 13:00 Uhr

Erreichbarkeit des Direktorats

Montag – Donnerstag:
07:45 – 16:00 Uhr

Freitag:
07:45 – 13:00 Uhr

nach Voranmeldung im Sekretariat

INHALT

Schulbesuch	ab Seite 3
<ul style="list-style-type: none">1. Krankheitsbedingte Absenzen2. Beurlaubungen3. Nichtteilnahme am Sportunterricht4. Beaufsichtigung (bei irregulärem vorzeitigem Unterrichtsende, in den Pausen - insbesondere Mittagspause, bei Erkrankung)	
Hausaufgaben, Leistungsnachweise	ab Seite 5
<ul style="list-style-type: none">1. Hausaufgaben2. Leistungsnachweise3. Große Leistungsnachweise	
Finanzen, Fahrtkostenerstattung	ab Seite 6
<ul style="list-style-type: none">1. Papier-/Büchergeld2. Lehrmittelfreie Schulbücher3. Fahrtkosten (Fahrschüler)	
Präventionsmaßnahmen	ab Seite 7
<ul style="list-style-type: none">1. Handynutzungsverbot2. Rauch- und Alkoholverbot3. Sicherheit im Sportunterricht4. Gefahren im Schulhof	
Sonstiges	ab Seite 8
<ul style="list-style-type: none">1. Gastschüler2. Versicherungsschutz3. Schulbesuchsbestätigung4. Abmeldung vom Welfen-Gymnasium	

SCHULBESUCH

1. Krankheitsbedingte Absenzen

Ist ein Schüler krankheitsbedingt verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich zu verständigen. Bei Wiederbesuch der Schule ist eine Rückmeldung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Bitte rufen Sie, wenn Ihr Kind erkrankt ist oder verspätet zur Schule kommt, am Tag der Erkrankung bzw. Verspätung bis spätestens 7.45 Uhr im Sekretariat der Schule an bzw. machen Sie eine Meldung im Elternportal. Wir überprüfen zu Beginn der ersten Stunde die Anwesenheit der Schüler und müssen mit Ihnen oder ggf. der Polizei umgehend Kontakt aufnehmen, wenn eine Entschuldigung fehlt. Entsprechendes gilt auch, wenn eine Erkrankung während der Mittagspause auftritt und das Kind nicht am Nachmittagsunterricht teilnehmen kann.

Fehlt ein Schüler am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat, praktischer Test), so ist er umgehend krank zu melden. Fehlt die sofortige begründete Entschuldigung, wird der Leistungsnachweis mit der Note 6 bewertet.

Für Schüler der Oberstufe gelten Sonderregelungen (z.B. Attestpflicht), die den Schülern auf einem gesonderten Infoblatt mitgeteilt wurden.

2. Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Unterricht sind nur möglich, wenn der Antrag rechtzeitig (**eine Woche vorher**) gestellt wird (ausgenommen natürlich Fälle, in denen der Beurlaubungsgrund nicht vorhersehbar ist, wie beispielsweise Todesfälle).

Bitte reichen Sie die Gesuche stets schriftlich ein, aber stellen Sie, auch im Interesse Ihres Kindes, nur in dringenden Fällen einen Antrag auf Beurlaubung. Unterrichtsbefreiungen unmittelbar vor Ferienbeginn sind im Allgemeinen nicht möglich. Die Gesuche müssen immer von den Erziehungsberechtigten selbst gestellt werden; evtl. vorhandene Anträge Dritter, wie z.B. Sportvereine, sollten gegebenenfalls den Gesuchen beigelegt werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass persönliche oder private Termine den schulischen Belangen nicht automatisch als übergeordnet behandelt werden können. **In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei angesagten Leistungserhebungen grundsätzlich keine Beurlaubung möglich ist.**

3. Nichtteilnahme am Sportunterricht

Kann ein Schüler aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht am praktischen Teil des Sportunterrichts teilnehmen, kann er hiervon befreit werden. Dazu ist eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten notwendig. Grundsätzlich entbindet die Befreiung vom praktischen Teil des Sportunterrichts laut Schulordnung aber nicht von der Anwesenheitspflicht. Der Schüler kann trotz der Befreiung von der Sportpraxis in das Unterrichtsgeschehen (z.B. Teilnahme am theoretischen Teil, Übernahme von Schiedsrichteraufgaben und Hilfestellungen) einbezogen werden, soweit sein Gesundheitszustand dies zulässt.

Eine Entbindung von der Anwesenheitspflicht wird daher von der Schulleitung nur nach Zustimmung des entsprechenden Sportlehrers ausgestellt, da dieser darüber entscheidet, ob in der betreffenden Stunde Praxis oder Theorie betrieben wird.

4. Beaufsichtigung

Regelungen bei irregulärem vorzeitigem Unterrichtsende

Zwischen dem Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten und dem der Schule darf keine Aufsichtslücke entstehen. Die Aufsichtspflicht gilt selbstverständlich auch bei irregulärem vorzeitigem Unterrichtsende. Ein irreguläres vorzeitiges Unterrichtsende kann in Ausnahmefällen eintreten, z.B. bei „hitzefrei“.

In diesen Fällen geht die Aufsichtspflicht der Schule jedoch nicht so weit, dass die Schüler stets bis zum regulären Unterrichtsende in der Schule zu beaufsichtigen wären. Dies gilt vor allem für Schüler ab der 9. Jahrgangsstufe. Bei ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann selbst den Schülern der 5. – 8. Jahrgangsstufe gestattet werden, bei vorzeitigem Unterrichtsende das Schulgelände zu verlassen - siehe Schulanmeldung (Jgst. 5) bzw. schriftliche Einverständniserklärung Elternbrief September (Jgst. 6 mit 8).

Pausen, insbesondere Mittagspause

Während des Unterrichts und der Pausen übernimmt die Schule die Aufsichtspflicht. Den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 mit 9 ist es nicht gestattet während des Unterrichtes und in den Pausen das Schulgelände zu verlassen.

Während der Mittagspause gewährleistet die Schule die Aufsicht auf dem Schulgelände. Bitte besprechen Sie sich mit Ihren Kindern, ob sie in der Mittagspause das Schulgelände verlassen dürfen, da Sie in diesem Fall als Eltern die Aufsichtspflicht übernehmen.

Beaufsichtigung bei Erkrankung

Die Schule ist nicht verpflichtet, kranke Kinder während des ganzen Vormittags zu betreuen. Dazu ist das Welfen-Gymnasium weder personell ausgestattet noch medizinisch bzw. pflegerisch ausgebildet.

Die Erziehungsberechtigten werden dringend darum gebeten, Kinder, die bereits morgens krank sind, nicht in die Schule zu schicken.

Erkrankt ein Kind während des Vormittags und kann nicht mehr am Unterricht teilnehmen, werden Sie von uns telefonisch benachrichtigt, und wir erwarten eine baldmöglichste Abholung. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, dass wir Sie auch während der Arbeitszeit an Ihrer Arbeitsstelle telefonisch erreichen können. Aus diesem Grund werden diese Daten zu Beginn des Schuljahres abgefragt.

In ganz dringenden Fällen – wenn die Eltern nicht bereit sind, ihre Kinder abzuholen, bzw. nicht erreichbar sind – behält sich die Schule vor, die Kinder mit Hilfe eines Krankentransportes in das Krankenhaus bzw. zu einem Arzt fahren zu lassen. Die Kosten für diesen Transport tragen die Eltern.

Hausaufgaben, Leistungsnachweise

1. Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit zu erledigen sind. Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest (siehe Elternbrief September); die Koordinierung in den einzelnen Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts obliegt den Klassenleitern.

Hausaufgaben sind ein wichtiges Instrument zur Sicherung des schulischen Erfolgs. Unterstützen Sie die Bemühungen der Lehrkräfte und kontrollieren Sie gerade bei den jüngeren Schülern regelmäßig die Hausaufgaben.

2. Leistungsnachweise

In der Gymnasialen Schulordnung (GSO) wird zwischen großen Leistungsnachweisen (Schulaufgaben) und kleinen Leistungsnachweisen (Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, Praktikumsberichte, Projekte, mündliche und praktische Leistungen) unterschieden. Unsere Schülerinnen und Schüler werden rechtzeitig über angesetzte Schulaufgabentermine informiert (spätestens eine Woche vorher – in der Regel ist der Schulaufgabenplan im Fachraum des Klassenleiters ab Oktober einsehbar).

Große Leistungsnachweise

Die Richtzahlen für die Schulaufgabenzahl orientieren sich in den Klassen 5 bis 10 an den Wochenstunden im Fach:

- 4 Schulaufgaben bei 4- und mehrstündigen Kernfächern
- 3 Schulaufgaben bei 3-stündigen Kernfächern
- 2 Schulaufgaben bei 2-stündigen Kernfächern

Informieren Sie sich bitte regelmäßig über den Leistungsstand Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes.

Bitte helfen Sie mit, dass die Arbeiten nach Herausgabe wieder umgehend (spätestens innerhalb einer Woche) zurückgegeben werden, da am Gymnasium die Schulaufgaben immer noch von einer übergeordneten Stelle (Fachbetreuung) respiziert werden.

Finanzen

1. Papier-/Büchergeld

Für die Finanzierung von Lernmitteln, wie z.B. Arbeitsblätter, Lernhilfen, Textkopien, Folien für Schülerreferate u.a. werden je Schüler 10,00 € angesetzt.

Dazu kommen in diesem Schuljahr 7,00 € für den Jahresbericht. Bei mehreren Kindern an unserer Schule überweisen Sie den Betrag für den Jahresbericht selbstverständlich nur für ein Kind (falls Sie nur einen Jahresbericht wünschen).

Der Elternbeirat bittet um Überweisung von 2,00 €, und zwar für die Landeselternvereinigung (LEV), den gemeinsamen Elternbeirat des Landkreises (GEBR) und den örtlichen Elternbeirat.

Der Zeitpunkt der Zahlung und die Zahlungsmodalitäten werden den Schülern von den Klassleitern rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Lehrmittelfreie Schulbücher

Den Schülern werden die lehrmittelfreien Schulbücher von der Schule gestellt. Wir bitten Sie darum, mit darauf zu achten, dass die Bücher ordentlich eingebunden und pfleglich behandelt werden. Ihr Kind muss aber die Lektüre für Deutsch und in den Fremdsprachen selbst bezahlen. Dies gilt ebenfalls für den Erdkundeatlas ab der 5. Klasse und das Lexikon für Englisch (Oxford Advanced Learner's Dictionary) und Französisch (Cornelsen/Larousse) sowie Latein (Klettverlag/Langenscheidt) ab der 10. Klasse. Natürlich wird es vielfach zweckmäßig sein, Lehrbücher für Fremdsprachen nach Möglichkeit selbst zu kaufen, weil Ihr Kind dadurch die Gelegenheit hat, bei Bedarf zu wiederholen und nachzuschlagen.

Die lehrmittelfreien Bücher werden in erster Linie für Hausaufgaben und die häusliche Nachbereitung benötigt. Das Welfen-Gymnasium hat klassenweise alle viel benutzten Bücher zu-

sätzlich angeschafft, so dass auf die Mitnahme von Büchern in die Schule fast gänzlich verzichtet werden kann.

3. Fahrtkosten (Fahrschüler)

Die Fahrschüler erhalten bis einschließlich der 10. Klasse kostenlose Fahrkarten. In der 11. Klasse erhalten Schüler nur kostenlose Fahrkarten, wenn für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem BKGG bezahlt wird oder Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen wird. Hierzu ist ein Erfassungsbogen bis spätestens Mai des laufenden Schuljahres im Sekretariat abzugeben. Der entsprechende Nachweis (Kopie vom Kindergeldnachweis) vom Monat August ist an das Landratsamt nachzureichen.

Schüler, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen ihre Fahrkarten selbst kaufen. Berechtigungskarten für Zug oder Bus sind bei der BRB bzw. dem RVO oder im Sekretariat II erhältlich.

Für Schüler der 12. Jgst. muss die Fahrkarte selbst gekauft werden.

Es kann am Ende des Schuljahres (bis spätestens 31.10.) für das abgelaufene Schuljahr beim Landratsamt ein Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung gestellt werden. Der Antrag ist beim Landratsamt oder über das Internet erhältlich. Es werden nur die Fahrtkosten erstattet, die eine Familienbelastungsgrenze von 440 € übersteigen! Die Fahrkarten müssen zur Erstattung aufbewahrt werden.

Präventionsmaßnahmen

1. Handynutzungsverbot

An allen bayerischen Schulen gilt das so genannte Handynutzungsverbot. D. h. Handys und andere digitale Speichermedien (z.B. MP3-Player) dürfen auf dem Schulgelände grundsätzlich - auch außerhalb der Unterrichtszeiten - nicht eingeschaltet werden. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung wird das Gerät incl. SIM-Karte von der Lehrkraft beschlagnahmt und kann erst kurz vor Schließung des Sekretariats am entsprechenden Schultag wieder abgeholt werden.

Sollte ein Handy bzw. ähnliches Speichermedium während einer Leistungserhebung (Schulaufgabe; Kurzarbeit; Stegreifaufgabe) eingeschaltet sein, bedeutet dies einen Unterschleif und die Arbeit ist mit der Note 6 zu bewerten.

Bei Prüfungen (z.B. Abitur) darf auch kein ausgeschaltetes Handy mitgeführt werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass für derartige Geräte bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernommen wird.

Dieses generelle Nutzungsverbot wurde beschlossen, da bei polizeilichen Untersuchungen auf den Handys von vielen Schülerinnen und Schülern in Bayern Videosequenzen mit gewalttätigen und pornografischen Inhalten gefunden wurden. Vielen Schülern ist nicht be-

wusst, dass in diesem Fall – wie auch beim Verletzen der Persönlichkeitsrechte (Recht am eigenen Bild) – ein Straftatbestand laut Strafgesetzbuch vorliegt.

Nicht zuletzt zum Schutz Ihres Kindes wird das Handyverbot am Welfen-Gymnasium konsequent umgesetzt.

Wir bitten Sie deshalb, uns auch auf diesem Feld unseres pädagogischen Wirkens helfend und erziehend zu unterstützen. Bitte reden Sie mit Ihrem Kind und erklären Sie ihm die Sinnhaftigkeit des Nutzungsverbot von Mobiltelefonen an unsere Schule!

2. Rauch- und Alkoholverbot

An allen Schulen in Bayern herrscht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot (für alle Personen, die sich im Schulgelände aufhalten).

3. Sicherheit im Sportunterricht

Brillenträger sind verpflichtet im Sportunterricht eine geeignete Brille zu benutzen. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und Verletzung, falls der Schüler keine Sportbrille getragen hat. Die Schüler müssen Sportkleidung und Sportschuhe tragen. Geldbörsen und Wertgegenstände sind bei den SportlehrerInnen abzugeben. Ansonsten kann die Schule bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernehmen. Allerdings sollten die abgegebenen Gegenstände auch wieder abgeholt werden. Es ist doch sehr erstaunlich, wie viele teure Fundsachen ihre Besitzer nicht mehr finden.

4. Gefahren im Schulhof

Es ist absolut untersagt, Kinder mit dem Auto direkt vor unserem Haupteingang oder auf dem Lehrerparkplatz abzuliefern bzw. abzuholen. Zum einen handelt es sich um eine Feuerwehrzufahrt, zum anderen werden dort Schüler beim Rangieren auf dem ohnehin zu kleinen Gelände gefährdet.

Ein tödlicher Unfall, den ein Schülervater vor einigen Jahren auf unserem Schulgelände verursacht hat, ist genug!

Sonstiges

1. Gastschüler

Immer wieder kommen Anträge von Eltern, die wünschen, dass ein ausländischer Gast der Familie am Schulunterricht teilnimmt. Die Schule kommt Ihnen hier gerne entgegen, bittet Sie aber um Verständnis, dass es dem Welfen-Gymnasium im Allgemeinen nicht möglich ist, diese Schüler länger als für zwei bis drei Tage aufzunehmen. Für Schüler aus dem Ausland,

die für ein Schuljahr aufgenommen werden wollen oder ein Schuljahr mit dem Ziel besuchen, anschließend als regulärer Schüler aufgenommen zu werden, gibt es Sonderregelungen, die in einem Merkblatt erläutert werden.

Gegen Schuljahresende – ab Juli - sind wir nicht in der Lage, Gastschüler aufzunehmen.

2. Versicherungsschutz

Ihr Kind ist auf dem Schulweg und in der Schule gegen Unfälle versichert. Bitte füllen Sie nach einem Unfall ihres Kindes immer eine Unfallanzeige aus, selbst wenn es sich um einen harmlosen Fall zu handeln scheint. Spätere Anträge könnten von unserer Versicherung unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden. Das entsprechende Formular erhalten Sie in unserem Schülersekretariat, Tel. 08861 / 233346).

Um jede Kostenbelastung zu vermeiden, raten wir Ihnen, den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird, die Begleichung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.

Schulunfälle müssen stets unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass für Schüler, die per Anhalter fahren, kein Versicherungsschutz besteht. Den Schülern ab der 10. Klasse wird gestattet, während der Freistunden die Schulanlage zu verlassen. Für Unfälle, die außerhalb der Schulanlage passieren, besteht auch kein Versicherungsschutz.

Wenn Kinder während der Mittagspause das Schulgelände verlassen, besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie sich auf dem direkten Weg nach Hause oder zurück zur Schule befinden.

3. Schulbesuchsbestätigung

Jeder Schüler ab der 8. Klasse erhält zu Schuljahresbeginn automatisch eine Schulbesuchsbestätigung. Diese gilt als Original. Sollten Sie weitere Schulbescheinigungen benötigen, so fertigen Sie sich bitte selbst Fotokopien an.

Beachten Sie, dass die Kindergeldstelle die Bescheinigungen nur im Original annimmt.

4. Abmeldung vom Welfen-Gymnasium

Schüler, die die Schule verlassen, müssen sich vom Welfen-Gymnasium abmelden, sobald sie an der anderen Schule offiziell angemeldet werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Schulunterlagen der neuen Schule nur noch zugeschickt werden, wenn Ihr Kind bei uns offiziell abgemeldet ist.